

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags
im Königreich Sachsen.

1831.

N^o 17.

D r e s d e n

2. May 1831.

Im Verlage der P. G. Hilscher'schen Buchhandlung.

Umständliche Mittheilung aus den Verhandlungen der allgemeinen Ritterschaft
über die Zusammensetzung der ersten Kammer *).

Nachdem die Berathung über den Vorzug des Ein- oder Zwei-Kammer-Systems für unser Vaterland geschlossen war, und sich die Versammlung — nicht ohne lebhaften Widerspruch Einzelner — für letzteres ausgesprochen hatte, fuhr der Referent folgendergestalt in seinem Vortrage fort:

„Weit größere Schwierigkeiten, m. H., bietet dagegen die Zusammensetzung der ersten Kammer dar. Offenbar kommt es hier darauf an, sich zuvor über deren eigentliches Princip richtig zu verständigen. Theorie und Erfahrung stimmen darin überein, daß die eigentliche Bestimmung einer ersten Kammer nicht allein in einer Doppel-Instanz, in Mehrseitigkeit der Berathung, und dem zufälligen Nutzen zu suchen sey, den sie etwa bei einer Aufregung der zweiten Kammer gegen die Krone durch ihre Vermittelung zu leisten vermöge. Von Aristoteles bis zu Macchiavell, von Montesquieu und Delolme bis zu Guizot und Rotteck, hat kein Lehrer des philosophischen Staatsrechts es je verkannt, daß der Monarchie in allen ihren Schattirungen, ja selbst der Repräsentativ-Verfassung in republicanischem Gewande, eine angemessene Gliederung des Staats-Organismus, eine Abstufung und ein Gegensatz der politischen Gewalten unentbehrlich ist. Wie die ganze Natur, das Geheimniß alles Lebens und Daseins, auf einer Wechselwirkung der Kräfte beruht, wie jede leitende und vermittelnde Einheit, nothwendig einen ursprünglichen Widerstand der Elemente voraussetzt; so kann auch das Staatsleben eines constitutionellen Gegensatzes in seinen Grundkräften nicht entbehren.“

Von dem Königthume des Numa Pompilius bis zu den Republiken der neuen Welt hat es auch, außer den Democratien einzelner Städte und kleiner Hirtenvölker, oder ephemeren Revolutionsgeburten, nie einen Staat gegeben, welcher nicht mehr oder minder die Nothwendigkeit von Trägern und Stützen für die höchste Gewalt, die Nothwendigkeit eines vermittelnden Elements zwischen solcher und dem Volke, oder dessen Vertretern grundgesetzlich anerkannt hätte.

*) Wegen Zusammenhanges des Gegenstandes mit der vorhergehenden Beleuchtung desselben durch die städtischen Curien, ist diese Mittheilung, außer der Reihenfolge der Berathungen der allgemeinen Ritterschaft über den Verfassungsentwurf hier aufzunehmen gewesen.